

Merkblatt

Erläuterungen Ursprungsnachweise

Die aufgeführten Dokumente werden von der Beglaubigungsstelle als Ursprungsnachweise akzeptiert:

Im nichtpräferenziellen Bereich:

- Für Handelsware bis CHF 2'000.00 pro Rechnungsposition ist kein Nachweis erforderlich.
- Rechnung mit der Ursprungsdeklaration eines Schweizer oder Liechtensteinischen Lieferanten für nichtpräferenzielle Schweizer Ursprungswaren (siehe Muster Folgeblatt)
- Inlandbeglaubigte Rechnung eines Schweizer- oder Liechtensteinischen Lieferanten für Waren mit Drittlandursprung (wird vorab von der zuständigen Handelskammer des Lieferanten beglaubigt)
- Beglaubigtes Ursprungszeugnis oder eine gleichwertige amtliche Bescheinigung für Waren, welche im Ausland bezogen werden
- Ausländische Lieferantenrechnung, worin der Ursprung der Waren durch eine zuständige Handelskammer beglaubigt wurde
- Form B „Certificate of Origin“
- Deutschland: Nationale Langzeitlieferantenerklärung für nichtpräferenzielle Ursprungswaren (weitere Informationen bzw. Muster sind bei der Beglaubigungsstelle erhältlich)

Im präferenziellen Bereich:

- Lieferantenrechnung mit Ursprungserklärung oder EUR-MED-Erklärung von einem nicht „ermächtigten Ausführer“ mit maximalem Warenwert von EUR 6'000 oder CHF 10'300, Die Ursprungserklärung muss eine Original Unterschrift, Stempel und Datum aufweisen
- Lieferantenrechnung von einem „ermächtigten Ausführer“ mit präferenzieller Ursprungserklärung unabhängig vom Warenwert, diese muss nicht unterschrieben sein
- korrekte Veranlagungsverfügung Zoll mit präferenziellem Ursprungsnachweis-Vermerk
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED
- Ursprungszeugnis Form A oder Ersatz Form A (Waren aus Entwicklungsländern, Kopie mit Zollstempel reicht aus, ansonsten braucht es eine Einfuhrdeklaration, d.h. eine Veranlagungsverfügung Zoll mit Form A Vermerk)

In allen oben aufgeführten Fällen ist der Beglaubigungsstelle eine Kopie der Lieferantenrechnung vorzulegen.

Zwischen der zu exportierenden Ware (auf der Exportrechnung) und der eingekauften Ware (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) muss eine Verbindung festgestellt werden können.

Muster einer Ursprungsdeklaration auf der Rechnung von einem Schweizer Lieferanten/Hersteller

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):
.....

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungs-rechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift
..... »

Dieser Text muss wortwörtlich auf der Rechnung des Lieferanten aufgedruckt werden.